

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt/Gemeinde
Stadt Barmstedt

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Stadt Barmstedt
Amtlicher Gemeindeschlüssel	01056002
Vollständiger Name der Behörde	Verwaltungsgemeinschaft (VG) Stadt Barmstedt
Straße	Am Markt
Hausnummer	1
PLZ	25355
Ort	Barmstedt
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	bauleitplanung@stadt-barmstedt.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Stadt Barmstedt, mit etwa 10.000 Einwohnern und einer Fläche von ca. 1.500 Hektar, liegt im Kreis Pinneberg, nordwestlich und außerhalb der Metropolregion Hamburg. Nach der Raumordnungsplanung ist Barmstedt als Unterzentrum eingestuft.

Gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG sind die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre durch die Gemeinden zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Die diesjährige turnusmäßige Überprüfung des Lärmaktionsplans aus dem Jahr 2020 hat ergeben, dass der bestehende Plan unter Anpassung der Daten aus der zugrunde liegenden strategischen Lärmkartierung von 2022 fortzuschreiben ist.

Dabei ist zu erwähnen, dass die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten für die aktuelle Lärmkartierung neue Berechnungsverfahren vorgegeben hat. Dadurch weichen die neuen Lärmkarten deutlich von denen aus dem Jahr 2017 ab. Die erhobenen Daten sind auf der Internetseite sowie im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurden im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen erstellt. In der Stadt Barmstedt sind folgende Hauptverkehrsstraßen von der strategischen Lärmkartierung von 2022 betroffen:

- **Landstraße:** Teil der Moltkestraße, von der Seestraße bis zur Pinneberger Landstraße (Teil des Flurstücks 6504-001-108/9).
- **Landstraße:** Teil der Pinneberger Landstraße bis Spitzerfurth (Flurstück 6504-001-77/31 und Teil des Flurstücks 6504-020-45/3).
- **Landstraße:** Hamburger Straße (Flurstück 6504-009-891).
- **Kreisstraße:** Hamburger Straße (Flurstücke 6504-009-100/2 und 6504-012-72/3).
- **Kreisstraße:** Reichenstraße / Austraße (Flurstücke 6504-011-78/7 und 6504-012-72/2).
- **Kreisstraße:** Mühlenstraße und später Lutzhorner Landstraße bis zum Friedhof bzw. zur aktuellen Ortsdurchfahrt (Flurstücke 6504-006-112/9 und 6504-015-43/2).
- **Gemeindestraße:** Mühlenstraße (Flurstücke 6504-014-61/1 und 6504-015-125/43).

Diese Straßenabschnitte sind deutlich in der beigefügten Karte zur Lärmkartierung dargestellt und mit der Farbigeskala der Lärmbelastung markiert. Andere Straßen können je nach Bedarf ebenfalls betroffen sein, insbesondere aufgrund weiterer Anforderungen wie aktuell festgesetzter Landschaftsschutzgebiete (LSG) usw.

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten³

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 1010

50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 730

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁴

pflichtige Angaben der Gemeinde:

In der Stadt Barmstedt sind die Lärmbelastungen (bereitgestellt vom Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein und im Digitalen Atlas Nord zugänglich) signifikant verteilt:

Es gibt keine Personen, die ganztägig sehr hohen Belastungen von mehr als 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt sind. In der Nacht sind jedoch 200 Personen sehr hohen Belastungen von über 60 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt. Ganztägig sind 80 Personen hohen Belastungen im Bereich von 65 bis 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt, während in der Nacht 530 Personen hohen Belastungen von 55 bis 60 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt sind. Zudem sind 520 Personen ganztägig Belastungen und Belästigungen im Bereich von 60 bis 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt, und 410 Personen fallen ganztägig in den Pegelbereich von 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} .

- (1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 0.
- (2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 200.
- (3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 80.
- (4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 530.
- (5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 520.
- (6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 410.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

In Barmstedt wurde die Lärmbelastungssituation im Zusammenhang mit den Hauptverkehrsstraßen und anderen kritischen Punkten bewertet. Nachfolgend sind die identifizierten Orte mit hoher Lärmbelastung oder besonderem Schutzbedarf sowie eine Beschreibung der aktuellen Situation basierend auf den bereitgestellten Informationen aufgeführt:

Spur 1: Von Pinneberger Landstraße bis Moltkestraße

Anzahl der betroffenen Personen laut DigitalerAtlasNord (LfU): ca. 340 Personen

1. **Abschnitt der Pinneberger Landstraße** (In der Karte markiert und in Punkt 1.2 genannt)
 - **Beschreibung:** Diese Straße ist eine der Hauptverkehrsadern in Barmstedt und weist ein starkes Verkehrsaufkommen in Richtung Süden auf. Die Straße grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 03 „Mittlere Krückau“.
 - **Schwerpunkte:** Die Lärmbelastung soll reduziert werden, und die Abgrenzung zu den ruhigen Gebieten des LSG 03 „Mittlere Krückau“ muss berücksichtigt werden.
2. **Abschnitt der Moltkestraße** (In der Karte markiert und in Punkt 1.2 genannt)
 - **Beschreibung:** Diese Straße hat einen hohen Verkehrsfluss direkt in und aus der Innenstadt und ist mit der Pinneberger Landstraße verbunden. Etwa 300 Menschen sind von der Lärmbelastung betroffen.
 - **Schwerpunkte:** Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der Belastung für die Anwohner ist eine Reduzierung der Lärmbelastung erforderlich. Die Ampelschaltung wird ebenfalls als Maßnahme berücksichtigt.

Spur 2: Von Mühlenstraße bis Lutzhorner Landstraße

Anzahl der betroffenen Personen laut DigitalerAtlasNord (LfU): ca. 370 Personen

1. **Abschnitt der Lutzhorner Landstraße** (In der Karte markiert und in Punkt 1.2 genannt)
 - **Beschreibung:** Diese Hauptstraße verläuft in Nord-Süd-Richtung und hat ein hohes Verkehrsaufkommen in beide Richtungen. Besonders der LKW-Verkehr zur Meierei führt zu einer starken Lärmbelastung.
 - **Schwerpunkte:** Die Lärmbelastung soll adressiert werden. Da diese Straße eine essenzielle Rolle in der zukünftigen Stadtentwicklung im Norden spielt, müssen nicht nur aktuelle, sondern auch zukünftige Lärmbelastungen berücksichtigt werden. In allen aktuellen Bebauungsplänen in Bearbeitung, deren Geltungsbereich

an diese Straße angrenzt, sind Schallgutachten und entsprechende Maßnahmen bereits berücksichtigt.

2. Abschnitt der Mühlenstraße (In der Karte markiert und in Punkt 1.2 genannt)

- **Beschreibung:** Die Mühlenstraße ist die Fortsetzung der Lutzhorner Landstraße. Sie besteht überwiegend aus Wohnhäusern sowie der Meierei und einigen Geschäften auf dem Weg ins Stadtzentrum.
- **Schwerpunkte:** Die Lärmbelastung ist hier ebenfalls hoch und muss reduziert werden.

Spur 3: Von Reichenstraße bis Hamburger Straße

Anzahl der betroffenen Personen laut DigitalerAtlasNord (LfU): ca. 440 Personen

1. Abschnitt der Hamburger Straße (In der Karte markiert und in Punkt 1.2 genannt)

- **Beschreibung:** Die Hamburger Straße verläuft entlang des LSG 03 „Mittlere Krückau“ und umfasst teilweise Industrieflächen sowie Wohngebiete. Zudem verbindet sie Barmstedt mit der Nachbargemeinde Heede.
- **Schwerpunkte:** Die Lärmbelastung für die Anwohner sowie der Schutz des LSG 03 „Mittlere Krückau“ müssen berücksichtigt werden.

2. Abschnitt der Reichenstraße / Austraße (In der Karte markiert und in Punkt 1.2 genannt)

- **Beschreibung:** Die Austraße, die in Richtung Innenstadt zur Reichenstraße wird, besteht größtenteils aus Wohngebäuden. Zudem kreuzt das FFH-Gebiet ‚Obere Krückau‘ die Straße.
- **Schwerpunkte:** Sowohl die Lärmbelastung der Anwohner als auch der Schutz der angrenzenden ökologisch sensiblen Gebiete müssen berücksichtigt werden.

Weitere kritische Bereiche

1. Mühlenweg / Spitzerfurth

- **Beschreibung:** Diese Straße verläuft durch das FFH-Gebiet „Obere Krückau“ und das LSG 03 „Mittlere Krückau“. Diese Bereiche sollen als ruhige Gebiete ausgewiesen werden.
- **Schwerpunkte:** Konkrete Maßnahmen zur Analyse und Reduzierung der Lärmbelastung sind erforderlich.

2. Geschützte Gebiete, die als ruhige Gebiete festgesetzt werden sollen:

- **Beschreibung:** In Barmstedt gibt es verschiedene Gebiete, die unter Naturschutz stehen und als ruhige Gebiete ausgewiesen werden sollen. Dazu gehören unter anderem das LSG 03 „Mittlere Krückau“ und das FFH-Gebiet „Obere Krückau“ (Nr. 2224-306).
- **Schwerpunkte:** Alle gesetzlich geschützten Gebiete, die als ruhige Gebiete festgelegt werden, sind entsprechend zu behandeln.

Allgemeine Überlegungen

Öffentliche Gesundheit: Es ist offensichtlich, dass eine dauerhafte Belastung durch hohe Lärmpegel gesundheitliche Probleme verursachen kann, darunter Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Die Kommune hat die Verantwortung, ihre Bürger vor diesen schädlichen Auswirkungen zu schützen. **Die Lärmbelastung in weiteren Straßen wird analysiert und entsprechende Schutzmaßnahmen für die betroffenen Anwohner getroffen.**

Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften: Maßnahmen zur Lärminderung müssen den **straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften** entsprechen, insbesondere **§ 45 Abs. 9 StVO**. Laut der oberen Verkehrsbehörde sind solche Maßnahmen nur zulässig, wenn der Verkehrslärm über das ortsübliche Maß hinausgeht.

Zur Beurteilung werden regelmäßig die **Verkehrslärmschutzverordnung** und die **Lärmschutz-Richtlinie-StV** herangezogen. Maßnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn die in **Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV** genannten Richtwerte überschritten werden. Zudem muss geprüft werden, ob eine **unzumutbare Lärmbelastung** für die Wohnbevölkerung vorliegt und ob die Maßnahme eine effektive Pegelminderung gemäß **Ziffer 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV** bewirken kann. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sie das mildeste geeignete Mittel darstellt.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Kosten-Nutzen-Analysen,

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Flächennutzungsplanung /Bauleitplanung	In Bebauungsplänen sind Schallgutachten zu erstellen, um den Schutz vor sowie die Wahrnehmung von Schallimmissionen innerhalb und in der Umgebung der Bebauungsplan-gebiete sicherzustellen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)⁹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ¹⁰ (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] ¹¹ (freiwillige Angabe)
1	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten	Festlegung von Gebieten, die keinem relevanten Verkehrslärm ausgesetzt sind.	Schutz ruhiger Gebiete vor Lärmbelastungen und Erhalt der Erholungsqualität	
2	Förderung des öffentlichen Verkehrs	Verbesserung der Taktfrequenzen und Verknüpfungen im öffentlichen Nahverkehr	Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, Reduzierung von	

			Lärm durch weniger Individualverkehr	
3	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten			
4	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in Lärm-Hotspots	Verringerung der Lärmbelastung, insbesondere in Wohngebieten	
5	Förderung der lärmarmen Mobilität	Maßnahmen zur Unterstützung des Fuß- und Radverkehrs (z.B. Radfahrstreifen, Querungshilfen)	Erhöhung der Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel und Verringerung des motorisierten Verkehrs	

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen in Barmstedt bietet zahlreiche Vorteile, die sowohl die Lebensqualität der Bürger als auch die allgemeine Stadtentwicklung verbessern. Durch gezielte Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen und bauliche Anpassungen können die Lärmpegel signifikant gesenkt werden, insbesondere in Wohngebieten, was zu einer Verringerung von gesundheitlichen Problemen wie Schlafstörungen und Stress führt.

Ein ruhigeres Wohnumfeld fördert die Nutzung von Freiflächen, unterstützt den Fuß- und Radverkehr und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Zudem können die Immobilienwerte steigen, was sowohl den Eigentümern als auch der Stadt zugutekommt.

Insgesamt tragen diese Maßnahmen zu einer nachhaltigeren und lebenswerteren Stadt bei, indem sie nicht nur die Lärmbelastung reduzieren, sondern auch die Gesundheit, das Wohlbefinden und die soziale Interaktion der Bürger fördern. Die positiven Effekte dieser Lärminderungsstrategien sind somit sowohl kurzfristig als auch langfristig von großer Bedeutung für Barmstedt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die langfristige Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung in der Stadt Barmstedt umfasst mehrere wesentliche Aspekte:

(1.) Umfassendes Mobilitätskonzept:

Ein zentrales Element der Strategie ist die Entwicklung eines umfassenden Mobilitätskonzepts, das die Belange von Fußgängern, Radfahrern, Kindern und Senioren berücksichtigt. Insbesondere wird der Aspekt "Mobil ohne Auto" hervorgehoben, um den Verkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen zu reduzieren und die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu verbessern. Vorgeschlagene

Maßnahmen werden aus der Beteiligung aufgenommen und zur Prüfung an das entsprechende zukünftige Mobilitätskonzept der Stadt weitergeleitet.

(2.) Förderung des öffentlichen Nahverkehrs:

Die Strategie sieht eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots vor, einschließlich hoher Taktfrequenzen und einer besseren Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern. Dies soll die Attraktivität des ÖPNV erhöhen und den Individualverkehr verringern, was zu einer Lärmreduktion führen wird.

(3.) Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge:

Die Stadt plant, verstärkt emissionsarme, insbesondere elektrisch betriebene Kommunalfahrzeuge und Omnibusse einzusetzen, um die Lärmemissionen zu senken.

(4.) Geschwindigkeitsbegrenzungen:

Die Einführung von Tempo 30 im gesamten Stadtgebiet wird angestrebt, um die Lärmbelastung, insbesondere in Wohngebieten, zu reduzieren.

(5.) Förderung der aktiven Mobilität:

Es wird ein Schwerpunkt auf die Förderung des Fuß- und Radverkehrs gelegt. Dies beinhaltet den Ausbau von Radfahrstreifen, Schutzstreifen und sicheren Querungshilfen, um die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel zu erhöhen und den motorisierten Verkehr zu verringern.

(6.) Schutz ruhiger Gebiete:

Der Lärmaktionsplan zielt auch darauf ab, ruhige Gebiete zu definieren und deren Belastung durch Lärm in Zukunft zu vermeiden. Die Stadt Barmstedt plant, großflächige Gebiete wie den Rantzauer See und das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Krückau“ als ruhige Gebiete auszuweisen, um Erholungsräume für die Bürger zu schaffen.

(7.) Langfristige Bauleitplanung:

Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen wird der Lärmbelastung in Form planungsrechtlicher Festlegungen berücksichtigt. Zukünftige Entwicklungen werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf diese Gebiete überprüft.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹³

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ja

Wenn ja:

Ifd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen ¹⁴
1	Landschaftsschutzgebiet 03 „Mittlere Krückau“	Landschaftsschutzgebiet	
2	FFH-Gebiet „Obere Krückau“ Nr. 2224-306	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁵

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁶

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die geschätzte Anzahl der Personen, die von den Maßnahmen des Aktionsplans profitieren werden, umfasst:

(1.) Lärmschutzrichtlinien in Bebauungsplänen und Festlegung von ruhigen Gebieten:

Bei der Festlegung der ruhigen Gebiete, wie der Umgebung der Krückau und dem Rantzauer Forst, werden die Einwohner der Stadt Barmstedt sowie Fußgänger bei ihren Spaziergängen profitieren. Auch die Flora und Fauna werden von diesen Maßnahmen profitieren. In Bezug auf die Bebauungspläne werden die Bewohner innerhalb und in der Umgebung der geplanten Gebiete entlastet.

(2.) Tempo 30:

Alle Anwohner an den Hauptstraßen, die derzeit durch Lärm beeinträchtigt sind, werden von der Reduzierung des Lärms profitieren. Geschätzt profitieren etwa 1.010 Personen tagsüber und 730 Personen nachts.

(3.) Erstellung eines umfassenden Mobilitätskonzepts:

Die Förderung aktiver Mobilität, die Verbesserung des ÖPNV-Angebots und die Unterstützung der E-Mobilität werden nicht nur den Einwohnern und Pendlern zugutekommen, indem sie die Lärmemissionen verringern, sondern auch Kindern, älteren Menschen und Tieren. Insgesamt werden alle Bewohner der Stadt Barmstedt sowie die Anwohner aus nahegelegenen Siedlungen von diesen Maßnahmen profitieren.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁸

Von: 16.12.2024

Bis: 16.01.2025

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Ansprache verschiedener Interessenträger, Auslegung

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben²⁰

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Staatliche Stellen, Nichtstaatliche Organisationen, Bürger:innen

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

21

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²¹

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind: Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Nach der Durchführung der öffentlichen Konsultation und der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden mehrere wesentliche Anpassungen am Lärmaktionsplan vorgenommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen von verschiedenen Interessengruppen wurden sorgfältig analysiert. Die Bedenken und Vorschläge, insbesondere hinsichtlich der Lärminderung, wurden in die Überarbeitung einbezogen.

Der Lärmaktionsplan stellt eine große Gelegenheit dar, Anregungen der Bürgerinnen und Bürger umzusetzen, die in verschiedenen Beteiligungsprozessen von Projekten vorher schon aufgenommen sind. Es zeigte sich auch eine Ähnlichkeit zwischen den im Lärmaktionsplan formulierten Zielen und den eingegangenen Stellungnahmen, zum Beispiel die Forderung nach Tempo 30 von einigen Anwohnern, aber auch als Notwendigkeit für bestimmte Bereiche ruhiger Gebiete, in denen bauliche Maßnahmen möglichst vermieden werden sollen. Andere Stellungnahmen brachten gegenteilige Meinungen hervor, wie die des Fachdienstes Umwelt und der Industrie- und Handelskammer zu Kiel in Bezug auf den Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge. Beide Optionen werden berücksichtigt.

Die detaillierte Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist im Internet verfügbar.

Die wichtigsten Themen, die behandelt wurden, sind die folgenden:

1. **Klarheit bei den lärmgekaterten Straßen:** Die Straßen, die zuständigen Behörden sowie die Beschreibungen wurden zur besseren Klarheit überarbeitet.
2. **Ergänzung ruhiger Gebiete:** Alle ruhigen Gebiete, die den FFH- und LSG-Gebieten im Stadtgebiet Barmstedt zugeordnet sind, wurden aufgenommen.
3. **Ergänzende Lärmmessungen:** Aufgrund der erhöhten Verkehrsbelastung in bestimmten Bereichen wurde beschlossen, zusätzliche Lärmmessungen durchzuführen. Diese Messungen sind entscheidend, um die aktuellen Lärmsituationen präziser zu erfassen und gegebenenfalls gezielte Maßnahmen zur Lärminderung zu planen.
4. **Maßnahmenplanung:** So weit wie möglich sind die genannten Maßnahmen vorgesehen. Eine detaillierte Planung der Maßnahmen, wie sie angefordert wurde, erfolgt. Dazu gehören Vorschläge zur Einführung bzw. Prüfung von Tempo 30 in kritischen Bereichen sowie die Förderung von Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Umweltschutzes.

4.5 Dokumentation²²

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Der Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, fordert eine genauere Unterscheidung der Straßenarten und schlägt keine Nutzung von lärmindernden Fahrbahnbelägen vor.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg hebt hervor, dass Lärmschutzmaßnahmen in Schutzgebieten berücksichtigt werden sollten.

Der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit empfiehlt eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei geplanten Maßnahmen und fordert eine bessere Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein fordert eine engere Zusammenarbeit bei der Planung von Lärminderungsmaßnahmen an Landesstraßen sowie die Erhebung von Verkehrsdaten.

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel fordert, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen von Lärminderungsmaßnahmen auf lokale Unternehmen berücksichtigt werden.

Der BUND SH e.V. kritisiert die verspätete Bereitstellung der Unterlagen und fehlerhafte Daten, insbesondere bei der B 4 und nicht berücksichtigten Straßen wie der Hamburger Straße. Es fehlen detaillierte Lärmmessungen und konkrete Maßnahmen zur Lärmreduktion. Gefordert werden unter anderem Tempo-30-Zonen und eine bessere Radverkehrsinfrastruktur.

Privatpersonen beantragen Änderungen wie die Einführung von Tempo-30-Zonen in bestimmten Bereichen und die Aktualisierung der Lärmkartierung.

Die detaillierte Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen wird im Internet verfügbar sein.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
freiwillige Angaben der Gemeinde:

<https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt/bauleitplanung>

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²³
freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans²⁴

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁵

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchuG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, dass unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans ^{26, 26}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Messung

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft ²⁷

am: 06.03.2025

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁸

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: 06.03.2030

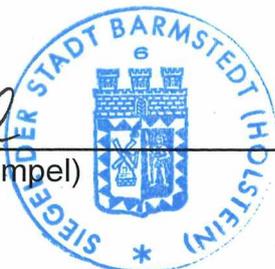
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt/bauleitplanung>

Barmstedt, 27.2.25
(Ort, Datum)

Döpke
(Unterschrift, Stempel)



Erläuterungen und Ausfüllhinweise

¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.

² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.

³ Anzugeben sind die Betroffenenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.

⁴ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

⁵ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).

⁶ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).

⁷ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).

⁸ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.

⁹ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).

¹⁰ im Einzelfall

¹¹ zusammenfassend

¹² Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

¹³ Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige

Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein

- ¹⁴ Insbesondere die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete in anderen Planungen der Gemeinde und von anderen Planungsträgern als planungsrechtliche Festsetzung (siehe EuGH gegen Polen vom 20. April 2023 Rechtssache 602/21)
- ¹⁵ Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- ¹⁶ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-
- ¹⁷ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47 d Absatz 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ¹⁸ Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ¹⁹ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der aufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|--|---|
| - Anzeigen/Werbung | - Öffentliche Veranstaltung |
| - Ansprache verschiedener Interessenträger | - Umfrage |
| - Informationskampagne | - Workshop |
| - Besprechungen/Sitzungen | - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ²⁰ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|----------------------------------|--|
| - Bürger:innen | - Privatwirtschaft |
| - Nichtstaatliche Organisationen | - Andere Interessenträger (bitte benennen) |
| - Staatliche Stellen | |
- ²¹ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ²² Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- ²³ Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- ²⁴ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- ²⁵ Hier kann auch auf das Formblatt zur Überprüfung des Lärmaktionsplans verwiesen werden.

-
- ²⁶ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Umfrage/Befragung
 - Berechnung
 - Messung
- ²⁷ Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Einzutragen ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung im Anschluss an den Beschluss der Gemeindevertretung
- ²⁸ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁹ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger